

I. Hausnotruf

1. Leistungsumfang

1.1 Basisleistungen

Folgende Leistungen werden durch den Hausnotrufdienst des örtlich zuständigen BRK-Kreisverbandes als Basisleistungen erbracht:

(1) Geräteausstattung
Leihweise Bereitstellung

- **eines stationären Hausnotrufgerätes und eines zugehörigen Funksenders (im Folgenden insgesamt "Hausnotrufgerät") für den häuslichen Gebrauch.**

Ferner können auch Zusatzgeräte Bestandteil der Geräteausstattung sein.

Die Bezeichnung „Gerät“ bezieht sich nachfolgend sowohl auf das Hausnotrufgerät wie auch auf den Funksender. Als Leihgerät werden Geräte bezeichnet, die dem Teilnehmer vom BRK-Vertragspartner leihweise überlassen werden.

Die Festlegung der Art und des Umfanges der Geräteausstattung erfolgt im Vertrag.

Hausnotrufgeräte und der dazugehörige Funksender entsprechenden Qualitätsstandards des Hilfsmittelverzeichnis nach § 78 Abs.2 SGB XI i.V.m. § 40 SGB XI (gilt nur für Hausnotrufgeräte).

(2) Der Teilnehmer wird in den Gebrauch der Geräte bei Übergabe eingewiesen.

(3) Abstimmung eines Maßnahmenplans im Falle eines Notrufs (im Folgenden "Notfallplan" laut Aufnahmebogen).

(4) Grundsätzlich wird die Hausnotrufzentrale in der Zielprogrammierung des Gerätes an erster Stelle programmiert.

(5) Entgegennahme der Notrufe durch eine 24 Stunden besetzte Hausnotrufzentrale und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach dem als Anlage beigefügten „Notfallplan laut Aufnahmebogen“ entsprechend der jeweiligen Situation. Ist aufgrund der Alarmsituation ein lebensbedrohlicher Zustand des Teilnehmers zu befürchten, wird vorrangig und stets die örtliche Rettungsleitstelle alarmiert. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Rettungsmaßnahmen (Notarzt, Rettungswagen, Krankentransport) trifft die verständigte Rettungsleitstelle anhand der ihr über die Notrufsituation von der Hausnotrufzentrale gegebenen Informationen. Die Hausnotrufzentrale ist nicht identisch mit der Rettungsleitstelle. Eine vom Teilnehmer benannte Kontaktperson wird über die Auslösung des Notrufes informiert.

(6) Bei vom Hausnotrufdienst des BRK-Kreisverbandes zur Verfügung gestellten Hausnotrufgeräten gewährleistet dieser die Sicherstellung der technisch einwandfreien Funktion der Geräte einschließlich der Anbindung an die Hausnotrufzentrale während der vertraglichen Versorgungsdauer. Der Teilnehmer ist zur Gewährleistung des störungsfreien Funktionierens des Hausnotrufs verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden des Hausnotrufgerätes sowie der Leitungsanschlüsse (inkl. Telefon und Strom) sind unverzüglich der Hausnotrufzentrale bzw. dem BRK-Kreisverband Bamberg anzuzeigen.

(7) Der BRK-Hausnotrufdienst kümmert sich gemäß Ziffer 3 während der Vertragslaufzeit um

die Instandhaltung und den Ersatz des Leihgerätes.

1.2 Bearbeitung des Notrufs

(1) Wird vom Teilnehmer ein Notruf ausgelöst, so wird von der Hausnotrufzentrale eine der im beigefügten Datenblatt aufgeführten vom Teilnehmer benannten Kontaktpersonen verständigt, soweit erreichbar. Maßgeblich ist die im Datenblatt angegebene Reihenfolge der Kontaktpersonen. Kann mit einer Kontaktperson ein Telefonkontakt hergestellt werden, so wird mit dieser, sofern kein Rettungsdienstesinsatz gemäß Ziffer 1.1, Absatz 4 erforderlich ist eine geeignete Hilfemaßnahme vereinbart. Der Teilnehmer wird nach Möglichkeit von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Danach wird das Gespräch mit dem Teilnehmer – sofern der Teilnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht – beendet. Kann die Hausnotrufzentrale keine Kontaktperson erreichen, teilt sie dies dem Teilnehmer umgehend mit.

(2) Der BRK-Hausnotrufdienst versucht, im Falle eines Teilnehmernotrufs, eine Kontaktperson telefonisch zu erreichen. Ein tatsächliches Erreichen der Kontaktpersonen ist jedoch nicht geschuldet.

(3) Ist für die Hausnotrufzentrale erkennbar, dass es sich bei dem Teilnehmernotruf um einen medizinischen Notfall handelt oder handeln könnte, so verständigt sie die Rettungsleitstelle zur Veranlassung geeigneter Rettungsmaßnahmen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass kein medizinischer Notfall gegeben ist, so trägt die Kosten des Rettungsdienst-, Notarzt- und sonstigen Rettungskräfteeinsatzes – sofern diese Dienste Kosten in Rechnung stellen – der Teilnehmer. Dies gilt auch im Falle grundlosen oder versehentlichen Auslösens eines Notrufes durch den Teilnehmer.

(4) Die Verpflichtung der Hausnotrufzentrale zur Alarmierung der Rettungsleitstelle aus Absatz (3) gilt nur, wenn der Standort des Teilnehmers für die Hausnotrufzentrale eindeutig erkennbar ist. Eine eindeutige Standortbestimmung ist unter folgender Bedingung gegeben:

- Der Teilnehmer verwendet ein stationäres Hausnotrufgerät

1.3 Ergänzende Leistungen des BRK-Hausnotrufdienstes

Folgende Leistungen werden für den Teilnehmer kostenfrei erbracht:

(1) Erweiterte Notruffbearbeitung

Im Falle eines medizinischen Notfalls wird der Rettungsdienst und auf Wunsch des Teilnehmers ein im Datenblatt aufgeführter Angehöriger benachrichtigt. Liegt kein offensichtlicher medizinischer Notfall vor, wird auf Wunsch des Teilnehmers dessen Hausarzt oder der ärztliche Notdienst informiert und der Kontakt mit dem Teilnehmer so lange gehalten, bis die Hilfsperson eintrifft. Nach Ermessen der Hausnotrufzentrale kann es erforderlich sein, die Telefonverbindung mit dem Teilnehmer zeitweise zu unterbrechen, um die Hilfeleistung zu organisieren. Die Rettungsleitstelle wird stets dann alarmiert, wenn bei Eingang eines Notrufsignals in der Hausnotrufzentrale kein Sprechkontakt mit dem Teilnehmer zustande kommt.

(2) Notrufentgegennahme in der Hausnotrufzentrale und Situationsbewertung

Wird die Notruftaste betätigt, löst dies stets und ausschließlich einen Anruf in der Hausnotrufzentrale aus, von der aus die weiteren Kontaktpersonen verständigt und die aus dem Gesamtbild des Notrufes offensichtlich erforderlichen Hilfemaßnahmen bis hin zur Alarmierung der Rettungsleitstelle eingeleitet werden.

(3) Gebrauchseinweisung

Die Gebrauchseinweisung des Teilnehmers und seiner Angehörigen oder Personen seines Vertrauens erfolgt vor Ort durch einen geschulten Mitarbeiter des BRK-Hausnotrufdienstes.

(4) Unverzügliche Inbetriebnahme

Das Hausnotrufgerät wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vertragsabschluss bereitgestellt und installiert, sofern beim Teilnehmer die notwendigen Voraussetzungen (Strom/Telefonanschluss/Schlüssel/Tresor u.a.) gegeben sind. Ein BRK-Mitarbeiter überprüft die Funktion des Hausnotrufgerätes, des Funksenders durch einen Proberuf, die Funktionsfähigkeit des ausgehändigten oder hinterlegten Schlüssels, des Tresors (falls installiert) und dokumentiert dies. Voraussetzungen für die Teilnahme am Hausnotruf: Die Schaffung eines geeigneten Anschlusses für das Hausnotrufgerät ist Sache des Hausnotruf-Kunden (vgl. Zif. 2.1.1) und geht auf dessen Kosten.

(5) Antragstellung bei der Pflegekasse (gilt nur für Hausnotruf)

Der Teilnehmer wird bei seiner Antragstellung bei der Pflegekasse auf Kostenübernahme für ein Hausnotrufgerät als Hilfsmittel vom BRK umfassend beraten und unterstützt.

(6) Lebenszeichenfunktion (Tagestaste)

Im Falle der Inanspruchnahme der Vertragsleistung „Tagestaste“ (Lebenszeichenfunktion) hat der Teilnehmer mindestens zweimal täglich diese Taste zu betätigen, sofern keine automatische Tagestastenfunktion (z.B. Bewegungsmelder) diese Funktion ersetzt. Bleibt die Betätigung der Tagestaste innerhalb einer vorher definierten Zeit aus, setzt das Hausnotrufgerät einen automatischen Alarm an die Hausnotrufzentrale ab. Daraufhin wird von der Hausnotrufzentrale die Verbindung zum Teilnehmer aufgenommen. Kann der Teilnehmer nicht erreicht und die Situation nicht geklärt werden, erfolgt unverzüglich eine Wohnungsnachschaу. Eine weitergehende Verpflichtung des BRK besteht nicht. Der BRK-Kreisverband Bamberg ist durch den Teilnehmer oder eine von ihm beauftragte Person umgehend zu informieren, wenn die Lebenszeichenfunktion (Tagestaste) ein- oder ausgesetzt werden soll, etwa bei Urlaub oder Abwesenheit durch einen Krankenhausaufenthalt. Aus dem Unterlassen der Betätigung der Tagestaste resultierende Kosten für von der Hausnotrufzentrale wegen Nichterreichens des Teilnehmers eingeleitete Hilfe- oder Rettungsmaßnahmen können zu Lasten des Teilnehmers gehen, wenn er nicht infolge einer Notfallsituation am Betätigen der Tagestaste verhindert war.

(7) Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Schaltung des Hausnotrufs

Der Teilnehmer wird bei denen von ihm notwendig zu schaffenden Voraussetzungen (Strom/Telefonanschluss/Schlüssel u.a.) für den Anschluss des Hausnotrufgerätes (siehe Zif. 1.3.4.) vom BRK-Hausnotrufdienst beraten. Dies betrifft auch das Anschließen von Zusatzgeräten des Hausnotrufdienstes.

1.4 Zusatzleistungen

(1) Schlüsseldepot

Zur Sicherung eines schnellen Zugangs der Helfenden im Notfall muss der Teilnehmer die notwendigen Haus- und Wohnungsschlüssel dem BRK-Hausnotrufdienst bzw. dem von diesem benannten Schlüsseldepot übergeben. Bei einem Notruf aus der häuslichen Umgebung des Teilnehmers werden diese Schlüssel für einen Zugang zur Wohnung des Teilnehmers verwendet, wenn die Situation ein Betreten der Wohnung erforderlich macht und für die Hausnotrufzentrale erkennbar ist, dass eine Öffnung der Tür notwendig und nicht durch den Teilnehmer selbst oder eine andere Person aus dessen persönlichem Umfeld

vorgenommen werden kann. Die Zurverfügungstellung der Schlüssel an die alarmierten Hilfeleistenden erfolgt unverzüglich; eine angemessene Zeit für die Überbringung an den Wohnsitz des Teilnehmers ist jedoch zu berücksichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann dennoch nach dem Ermessen der vor Ort eintreffenden Rettungskräfte ein Aufbrechen der Wohnungstür veranlasst werden. Bei Rettungs- oder Notarzteinsätzen, die über eine unabhängige Leitstelle koordiniert werden, kann eine Schlüsselübergabe aus dem Schlüsseldepot nicht garantiert werden. Dies gilt ebenso für Randlagen des Landkreises Bamberg.

(2) Helfereinsatz für sonstige Hilfeleistungen (sog. Hintergrunddienst)

Der Teilnehmer kann auch im Falle seines Notrufs, bei dem der Einsatz des Rettungsdienstes oder Notarztes nicht erforderlich ist, Hilfe von allgemeinen BRK-Diensten in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um keine medizinische Notfallsituation, sondern um eine allgemeine sich aus der Lebenssituation ergebende Situation der Hilflosigkeit oder einer Wohnungsnachschau (vgl. Zif. 1.3.6) handelt. Ausgenommen von der Hilfeleistung gemäß diesem Absatz sind auch jegliche Situationen, die den Einsatz eines ambulanten Pflegedienstes oder medizinische Leistungen beliebiger Art erfordern.

Bis zu 3 Helfereinsätze im Monat sind im Entgelt des Hausnotrufs enthalten. Jeder darüber hinausgehende Helfereinsatz wird laut jeweils gültiger Preisliste vom Kreisverband nach Prüfung in Rechnung gestellt.

(3) Schlüsseltresor

Für den Zugang zum Haus- oder zur Wohnung kann auch ein Schlüsseltresor mit bei der Hausnotrufzentrale hinterlegtem PIN-Code verwendet werden. Dieser ist durch den Teilnehmer am Hausnotruf selbst zu beschaffen und anzubringen. Hierbei kann er durch den geschulten Mitarbeiter des BRK-Hausnotrufdienstes unterstützt und beraten werden. Der notwendige PIN-Code wird der Hausnotrufzentrale nach der Installation unverzüglich mitgeteilt und ist im Vertrag vermerkt. Veränderungen des PIN-Codes müssen unverzüglich dem BRK-Kreisverband mitgeteilt werden.

Wird ein Schlüsseltresor im Hausnotrufdienst verwendet, so wird kein zusätzlicher Schlüssel für eine Rettungswache benötigt. Der Teilnehmer stellt sicher, dass sich der hinterlegte Schlüssel immer im Tresor befindet.

Vom Schlüsseltresor mit dem Schlüssel wird ein Bilddokument erstellt und in den Vertragsunterlagen sowie einer elektronischen Datenbank hinterlegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

2.1 Technische Voraussetzungen

(1) Für den Anschluss und Betrieb des Hausnotrufgerätes muss der Teilnehmer einen geeigneten Anschluss, d.h. Breitbandanschluss mit auf dem Internet basierenden Telefonservice (VoIP) oder Nachfolgeanschluss des analogen Sprachanschlusses (MSAN-POTS) betriebsfertig auf eigene Kosten vorhalten. Erforderliche Genehmigungen durch den Vermieter holt der Teilnehmer ein. Im ersten Beratungsgespräch muss der Teilnehmer den vorhandenen Telefonanschluss bzw. die Bezeichnung des vorhandenen Routers angeben.

(2) Bei einigen Anbietern ist der Anschluss für Sonder-Rufnummern gesperrt, weshalb der Betrieb von verschiedenen Diensten ausgeschlossen, bzw. eingeschränkt ist. In diesem Fall

muss der Teilnehmer für eine Entsperrung sorgen. Alternativ kann die Einsatzmöglichkeit eines GSM-Moduls geprüft werden.

(3) Die Leistungen durch den BRK-Vertragspartner können nur dann erbracht werden, wenn der Notruf in der Zentrale eingeht. Die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit des Fernsprech- oder Datennetzes sind deshalb Voraussetzung für die Leistungserbringung durch den BRK-Vertragspartner.

(3) Der Hausnotruf arbeitet nur sicher, wenn der Teilnehmer über einen analogen Festnetzanschluss verfügt. Ein auf einem ISDN-Anschluss, einem GSM-Anschluss, einem Breitbandanschluss oder auf dem Internet basierender Telefondienst („Voice over IP“) ist für die Nutzung des Hausnotruf-Services zur Zeit mit einem Sicherheitsrisiko verbunden, da bei den genannten Anschlüssen nach momentanem technischen Standard keine zuverlässige Verbindungsstabilität besteht. Der Teilnehmer wird vom BRK auf dieses Funktionsrisiko vor Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen.

(4) Ist kein analoger Telefonanschluss beim Kunden vorhanden, kann ein vom Telefonfestnetz unabhängiges Hausnotrufgerät aufgestellt werden. Ein BRK-Mitarbeiter testet vor Ort die Funktionsfähigkeit und führt Proberufe durch. Der Aufstellungsort dieses Gerätes wird dokumentiert. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass eine Veränderung des Aufstellungsortes zu einer Funktionsbeeinträchtigung bis hin zur Funktionsuntüchtigkeit (z.B. durch dicke Wände, Türen oder ein „Funkloch“ usw.) führen kann.

2.2 Telekommunikationsleistungen

Die Erbringung von Telekommunikationsleistungen (Zugang zu Festnetztelefonleitungen oder Mobilfunknetzen für den Betrieb der Notrufgeräte) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Teilnehmer unterhält selbst einen Vertrag mit einem Anbieter von Telekommunikationsleistungen. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten trägt der Teilnehmer. Ist die erforderliche Erbringung der Telekommunikationsleistungen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich (z.B. bei Störung eines Festnetzanschlusses) oder wechselt der Teilnehmer den Anbieter, so ist der Teilnehmer verpflichtet, den BRK-Hausnotruf unverzüglich darüber zu informieren. Diese Informationspflicht betrifft im Falle des stationären Hausnotrufes auch Störungen oder Veränderungen an den Telefonanschlüssen. Bei vom Telefonfestnetz unabhängigen Hausnotrufgeräten wird dem Kunden eine SIM-Karte zur Übertragung des Notrufs über ein Mobilfunknetz zur Verfügung gestellt.

2.3 Informationspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer versichert, dass seine für die Übernahme in das Datenblatt des Vertrages zum Hausnotruf gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind und alle Personen, die er dem BRK als Kontaktpersonen benannt hat, hierüber informiert und mit ihrer Aufgabe sowie der Speicherung und Verwendung ihrer Daten durch das BRK für Zwecke des Hausnotrufservices einverstanden sind. Ferner versichert der Teilnehmer, dass die als Kontaktpersonen benannten Personen einverstanden sind, dass von ihnen mit der Zentrale geführte Telefonate zu Zwecken der Rekonstruierbarkeit des Telefonats und der Qualitätssicherung aufgezeichnet und nach spätestens 6 Monaten gelöscht werden. Die Datenlöschung unterbleibt jedoch, solange die gespeicherten Daten im Einzelfall zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder allgemein zur Abwicklung etwaiger Beanstandungen benötigt werden.



(2) Sollten Kontaktpersonen mit der Speicherung ihrer Daten oder der Aufzeichnung von Telefonaten nicht einverstanden sein, so hat der Teilnehmer dies dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen. Die Angaben werden dann unverzüglich im Datenblatt bzw. auf dem Speichermedium gelöscht. Sie stehen im Falle eines Notrufes dann allerdings nicht mehr zur Verfügung.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben dem Hausnotrufdienst sofort mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Änderungen, die den Telekommunikationsanschluss oder den Provider für Telekommunikationsleistungen betreffen aber auch Veränderung, die den Zutritt (Schlüssel, Schloss, PIN-Code des Schlüsseltresors) zur Wohnung betreffen.

(4) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Änderungen in den Angaben des dem Vertrag beigefügten Datenblattes, z.B. die Kontaktdaten der zu informierenden Personen, dem Vertragspartner sofort mitzuteilen.

(5) Der Teilnehmer verpflichtet sich, wesentliche Änderungen seines Gesundheitszustandes (z.B. Erkrankungen, Medikamente) und auch die Einstufung in eine Pflegestufe dem Hausnotrufdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder von Personen seines Vertrauens mitteilen zu lassen, damit diese im Falle eines Notrufes besonders beachtet werden können.

II. Mobilruf

1. Leistungsumfang

1.1 Basisleistungen

Folgende Leistungen werden durch den Hausnotrufdienst des örtlich zuständigen BRK-Kreisverbandes als Basisleistungen erbracht:

- (1) Geräteausstattung
Leihweise Bereitstellung
- **eines Mobilrufgerätes (inkl. Ladegerät) und eines zugehörigen Funksenders für den häuslichen Gebrauch und den Gebrauch für unterwegs**

Ferner können auch Zusatzgeräte Bestandteil der Geräteausstattung sein.

Die Bezeichnung „Gerät“ bezieht sich nachfolgend sowohl auf das Mobilrufgerät einschließlich des Ladegerätes. Als Leihgerät werden Geräte bezeichnet, die dem Teilnehmer vom BRK-Vertragspartner leihweise überlassen werden.

Die Festlegung der Art und des Umfanges der Geräteausstattung erfolgt im Vertrag.

(2) Der Teilnehmer wird in den Gebrauch der Geräte bei Übergabe eingewiesen.

(3) Abstimmung eines Maßnahmenplans im Falle eines Notrufs (im Folgenden "Notfallplan" laut Aufnahmebogen).

(4) Im Mobilrufgerät wird die Hausnotrufzentrale grundsätzlich an erster Stelle programmiert.

(5) Entgegennahme der Notrufe durch eine 24 Stunden besetzte Hausnotrufzentrale und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nach dem als Anlage beigefügten Notfallplan laut Aufnahmebogen entsprechend der jeweiligen Situation. Ist aufgrund der Alarmsituation ein lebensbedrohlicher Zustand des Teilnehmers zu befürchten, wird vorrangig und stets die örtliche Rettungsleitstelle alarmiert. Die Entscheidung über die Art und den Umfang der Rettungsmaßnahmen (Notarzt, Rettungswagen, Krankentransport) trifft die verständigte Rettungsleitstelle anhand der ihr über die Notrufsituation von der Hausnotrufzentrale gegebenen Informationen. Die Hausnotrufzentrale ist nicht identisch mit der Rettungsleitstelle. Eine vom Teilnehmer benannte Kontaktperson wird über die Notruf-Auslösung informiert.

(6) Bei vom Hausnotrufdienst des BRK-Kreisverbandes zur Verfügung gestellten Mobilrufgeräten gewährleistet dieser die Sicherstellung der technisch einwandfreien Funktion der Geräte einschließlich der Anbindung an die Hausnotrufzentrale während der vertraglichen Versorgungsdauer. Er führt dazu geeignete Kontrollen (z.B. Testauslösungen, ggf. Geräteinspektionen bei Hausbesuchen) durch. Der Teilnehmer ist zur Gewährleistung des störungsfreien Funktionierens des Mobilrufs verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen und Schäden der Mobilrufanlage sind unverzüglich der Hausnotrufzentrale anzuzeigen.

(7) Der BRK-Hausnotrufdienst kümmert sich gemäß Ziffer 3 während der Vertragslaufzeit um die Instandhaltung und den Ersatz des Leihgerätes.

1.2 Bearbeitung des Notrufs

(1) Wird vom Teilnehmer ein Notruf ausgelöst, so wird von der Hausnotrufzentrale eine der im beigefügten Datenblatt aufgeführten vom Teilnehmer benannten Kontaktpersonen verständigt, soweit erreichbar. Maßgeblich ist die im Datenblatt angegebene Reihenfolge der Kontaktpersonen. Kann mit einer Kontaktperson ein Telefonkontakt hergestellt werden, so wird mit dieser, sofern kein Rettungsdiensteeinsatz gemäß Ziffer 1.1, Absatz 5 erforderlich ist eine geeignete Hilfsmaßnahme vereinbart. Der Teilnehmer wird nach Möglichkeit von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Danach wird das Gespräch mit dem Teilnehmer – sofern der Teilnehmer dem nicht ausdrücklich widerspricht – beendet. Kann die Hausnotrufzentrale keine Kontaktperson erreichen, teilt sie dies dem Teilnehmer umgehend mit.

(2) Der BRK-Hausnotrufdienst versucht, im Falle eines Teilnehmernotrufs, eine Kontaktperson telefonisch zu erreichen. Ein tatsächliches Erreichen der Kontaktpersonen ist jedoch nicht geschuldet.

(3) Ist für die Hausnotrufzentrale erkennbar, dass es sich bei dem Teilnehmernotruf um einen medizinischen Notfall handelt oder handeln könnte, so verständigt sie die Rettungsleitstelle zur Veranlassung geeigneter Rettungsmaßnahmen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass kein medizinischer Notfall gegeben ist, so trägt die Kosten des Rettungsdienst-, Notarzt- und sonstigen Rettungskräfteeeinsatzes – sofern diese Dienste Kosten in Rechnung stellen – der Teilnehmer. Dies gilt auch im Falle grundlosen oder versehentlichen Auslösens eines Notrufes durch den Teilnehmer.

(4) Die Verpflichtung der Hausnotrufzentrale zur Alarmierung der Rettungsleitstelle aus Absatz (3) gilt nur, wenn der Standort des Teilnehmers für die Hausnotrufzentrale eindeutig erkennbar ist. Eine eindeutige Standortbestimmung ist unter folgenden Bedingungen gegeben:

- Der Teilnehmer befindet sich zu Hause und das Mobilrufgerät verfügt über eine Home-Erkennung.
- Der Teilnehmer löst den Notruf aus und das Gerät liefert die Standortdaten per GPS (Mobilruf mit Ortung)

1.3 Ergänzende Leistungen des BRK-Hausnotrufdienstes

Folgende Leistungen werden für den Teilnehmer kostenfrei erbracht:

(1) Erweiterte Notrufbearbeitung

Im Falle eines medizinischen Notfalls wird der Rettungsdienst und auf Wunsch des Teilnehmers ein im Datenblatt aufgeführter Angehöriger benachrichtigt. Liegt kein offensichtlicher medizinischer Notfall vor, wird auf Wunsch des Teilnehmers dessen Hausarzt oder der ärztliche Notdienst informiert und der Kontakt mit dem Teilnehmer so lange gehalten, bis die Hilfsperson eintrifft. Nach Ermessen der Hausnotrufzentrale kann es erforderlich sein, die Telefonverbindung mit dem Teilnehmer zeitweise zu unterbrechen, um die Hilfeleistung zu organisieren. Die Rettungsleitstelle wird stets dann alarmiert, wenn bei Eingang eines Notrufsignals in der Hausnotrufzentrale kein Sprechkontakt mit dem Teilnehmer zustande kommt.

(2) Notrufentgegennahme in der Hausnotrufzentrale und Situationsbewertung

Wird die Notruftaste betätigt, löst dies stets und ausschließlich einen Anruf in der Hausnotrufzentrale aus, von der aus die weiteren Kontaktpersonen verständigt und die aus dem Gesamtbild des Notrufes offensichtlich erforderlichen Hilfemaßnahmen bis hin zur Alarmierung der Rettungsleitstelle eingeleitet werden.

(3) Gebrauchseinweisung

Die Gebrauchseinweisung des Teilnehmers und seiner Angehörigen oder Personen seines Vertrauens erfolgt vor Ort durch einen im Umgang mit älteren Menschen geschulten Mitarbeiter des BRK-Hausnotrufdienstes.

(4) Unverzügliche Inbetriebnahme

Das Hausnotrufgerät wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Vertragsabschluss bereitgestellt und installiert, sofern beim Teilnehmer die notwendigen Voraussetzungen (Strom/Telefonanschluss/Schlüssel/Tresor u.a.) gegeben sind. Ein BRK-Mitarbeiter überprüft die Funktion des Hausnotrufgerätes, des Funksenders durch einen Proberuf, die Funktionsfähigkeit des ausgehändigten oder hinterlegten Schlüssels, des Tresors (falls installiert) und dokumentiert dies. Voraussetzungen für die Teilnahme am Hausnotruf: Die Schaffung eines geeigneten Anschlusses für das Hausnotrufgerät ist Sache des Hausnotruf-Kunden (vgl. Zif. 2.1.1) und geht auf dessen Kosten.

1.4 Zusatzleistungen

(1) Schlüsseldepot

Zur Sicherung eines schnellen Zugangs der Helfenden im Notfall muss der Teilnehmer die notwendigen Haus- und Wohnungsschlüssel dem BRK-Hausnotrufdienst bzw. dem von diesem benannten Schlüsseldepot übergeben. Bei einem Notruf aus der häuslichen Umgebung des Teilnehmers werden diese Schlüssel für einen Zugang zur Wohnung des Teilnehmers verwendet, wenn die Situation ein Betreten der Wohnung erforderlich macht und für die Hausnotrufzentrale erkennbar ist, dass eine Öffnung der Tür notwendig und nicht durch den Teilnehmer selbst oder eine andere Person aus dessen persönlichem Umfeld

vorgenommen werden kann. Die Zurverfügungstellung der Schlüssel an die alarmierten Hilfeleistenden erfolgt unverzüglich; eine angemessene Zeit für die Überbringung an den Wohnsitz des Teilnehmers ist jedoch zu berücksichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann dennoch nach dem Ermessen der vor Ort eintreffenden Rettungskräfte ein Aufbrechen der Wohnungstür veranlasst werden. Bei Rettungs- oder Notarzteinsätzen, die über eine unabhängige Leitstelle koordiniert werden, kann eine Schlüsselübergabe aus dem Schlüsseldepot nicht garantiert werden. Dies gilt ebenso für Randlagen des Landkreises Bamberg.

(2) Schlüsseltresor

Für den Zugang zum Haus- oder zur Wohnung kann auch ein Schlüsseltresor mit bei der Hausnotrufzentrale hinterlegtem PIN-Code verwendet werden. Dieser ist durch den Teilnehmer am Hausnotruf selbst zu beschaffen und anzubringen. Hierbei kann er durch den geschulten Mitarbeiter des BRK-Hausnotrufdienstes unterstützt und beraten werden. Der BRK-Hausnotrufdienst bietet einen Tresor zum käuflichen Erwerb an.

Der notwendige PIN-Code wird der Hausnotrufzentrale nach der Installation unverzüglich mitgeteilt und ist im Vertrag vermerkt. Veränderungen des PIN-Codes müssen unverzüglich dem BRK-Kreisverband mitgeteilt werden.

Wird ein Schlüsseltresor im Hausnotrufdienst verwendet, so wird kein zusätzlicher Schlüssel für eine Rettungswache benötigt. Der Teilnehmer stellt sicher, dass sich der hinterlegte Schlüssel immer im Tresor befindet.

Vom Schlüsseltresor mit dem Schlüssel wird ein Bilddokument erstellt und in den Vertragsunterlagen sowie einer elektronischen Datenbank hinterlegt.

2. Leistungsvoraussetzungen

Technische Voraussetzungen

(1) Im Falle des Einsatzes eines Mobilrufgerätes können die Leistungen durch den BRK-Hausnotrufdienst als Hausnotrufbetreiber nur dann erbracht werden, wenn der Anruf in der Hausnotrufzentrale eingeht und die Rufnummernübermittlung aktiviert ist. Zum Funktionieren des Mobilrufs ist unabdingbare Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgeräts und dessen korrekte Bedienung sowie die Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes gegeben sind. Für Funktionsstörungen des Mobilrufs bei mobilfunknetz-immanenten Fehlfunktionen (z.B. sog. „Funkloch“) haftet der Hausnotrufbetreiber nicht.

(2) Liefert das Mobilrufgerät die Standortposition auf Basis einer aktuellen GPS-Ortung (globales satellitengestütztes Ortungssystem), so tritt die Voraussetzung für eine Hilfeleistung auf Basis dieser Daten erst ein, wenn diese Daten in der Hausnotrufzentrale eingegangen sind. Aufgrund Verwendung der GPS-Ortung auch für militärische Zwecke sowie bei technischen Fehlern oder infolge örtlicher Gegebenheiten kann es unter Umständen zu Ortungsverzögerungen kommen.

(3) Um die Funktionstüchtigkeit des Mobilrufgerätes zu überprüfen, verpflichtet sich der Teilnehmer, einen Testanruf pro Monat an die Zentrale durchzuführen. Ferner trägt der Teilnehmer dafür Sorge, dass der Akku des Geräts stets aufgeladen und betriebsbereit ist. Der BRK-Hausnotrufdienst haftet nicht für Funktionsausfälle des Mobilrufgeräts wegen unzureichender Stromversorgung.

2.3 Telekommunikationsleistungen

Das Gerät des BRK-Hausnotrufdienstes steht beim Mobilruf einschließlich einer SIM-Karte

zur Verfügung.

2.4 Informationspflichten des Teilnehmers

(1) Der Teilnehmer versichert, dass seine für die Übernahme in das Datenblatt des Vertrages zum Hausnotruf bzw. Mobilruf gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind und alle Personen, die er dem BRK als Kontaktpersonen benannt hat, hierüber informiert und mit ihrer Aufgabe sowie der Speicherung und Verwendung ihrer Daten durch das BRK für Zwecke des Hausnotrufservices einverstanden sind. Ferner versichert der Teilnehmer, dass die als Kontaktpersonen benannten Personen einverstanden sind, dass von ihnen mit der Zentrale geführte Telefonate zu Zwecken der Rekonstruierbarkeit des Telefonats und der Qualitätssicherung aufgezeichnet und nach spätestens 6 Monaten gelöscht werden. Die Datenlöschung unterbleibt jedoch, solange die gespeicherten Daten im Einzelfall zu Beweis Zwecken in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder allgemein zur Abwicklung etwaiger Beanstandungen benötigt werden.

(2) Sollten Kontaktpersonen mit der Speicherung ihrer Daten oder der Aufzeichnung von Telefonaten nicht einverstanden sein, so hat der Teilnehmer dies dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen. Die Angaben werden dann unverzüglich im Datenblatt bzw. auf dem Speichermedium gelöscht. Sie stehen im Falle eines Notrufes dann allerdings nicht mehr zur Verfügung.

(3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, Änderungen der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Angaben dem Hausnotrufdienst sofort mitzuteilen.

(4) Der Teilnehmer verpflichtet sich, Änderungen in den Angaben des dem Vertrag beigefügten Datenblattes, z.B. die Kontaktdaten der zu informierenden Personen, dem Vertragspartner sofort mitzuteilen.

(5) Der Teilnehmer verpflichtet sich, wesentliche Änderungen seines Gesundheitszustandes (z.B. erlittene Herzinfarkte, Schlaganfälle, Einnahme blutgerinnungshemmender Medikamente, usw.) dem Hausnotrufdienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder von Personen seines Vertrauens mitteilen zu lassen, damit diese im Falle eines Notrufes besonders beachtet werden können.

III. Allgemeine Regelungen

1. An den Kunden verliehene Geräteausstattung

(1) Alle Geräte, die dem Teilnehmer leihweise zur Verfügung gestellt werden, befinden sich bei Übergabe in einem hygienisch und technisch einwandfreien Zustand. Sie stehen im Eigentum des BRK-Hausnotrufdienstes. Sie dürfen an keinen Dritten verliehen oder verpfändet werden. Die Geräte hat der Teilnehmer vor Zugriffen Dritter, insbesondere vor Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, freizuhalten. Wird ein Gerät des BRK-Hausnotrufdienstes gepfändet oder entwendet, hat der Teilnehmer den BRK-Hausnotrufdienst hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Installation, Instandsetzung, Wartung und der Ersatz der Geräte werden ausschließlich durch den BRK-Hausnotrufdienst oder von diesem beauftragte Dritte vorgenommen.



(3) Die Geräte sind sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Verlust, Beschädigungen oder Funktionseinschränkungen sind dem BRK-Hausnotrufdienst unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Instandsetzung oder der Ersatz eines Gerätes erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Werktagen nach Meldungseingang beim Hausnotrufdienst. Der BRK-Hausnotrufdienst ist berechtigt, ein funktionsgleiches Ersatzgerät nach seiner Wahl zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Kosten für die Instandsetzung oder den Ersatz eines Gerätes trägt der BRK-Hausnotrufdienst; es sei denn, es liegt ein Fall von Abs. 6 (Verlust, Beschädigung) vor. Ansprüche des Teilnehmers wegen Ausfalles des Gerätes, insbesondere auf Schadenersatz, sind im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

(6) Bei Verlust oder Abhandenkommen eines Gerätes oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes durch den Teilnehmer oder einen beim Teilnehmer zugangsberechtigten Dritten erfolgt die Instandsetzung oder der Ersatz auf Kosten des Teilnehmers in Höhe der tatsächlichen Ersatz- oder Reparaturkosten. Eine Beschränkung der Ausfallzeit auf 10 Tage wird angestrebt, jedoch nicht garantiert. Eine Rückvergütung des Beitrages für die Ausfallzeit wird nicht gewährt.

(7) Nach Vertragsende sind die Geräte in einwandfreiem und sauberem Zustand zur Abholung bereitzustellen. Die Entgegennahme des Gerätes vor Ort, der Abbau sowie die Abmeldung beim Teilnehmer und der Rücktransport erfolgen durch den BRK-Hausnotrufdienst nach gültiger Preisliste.

2. Kosten für Hilfeleistungen

Sollte aufgrund eines Notrufs eine Hilfeleistung durch Dritte (z.B. Transport mit einem Krankenfahrzeug oder Taxi, Handwerkereinsatz, etc.) notwendig werden, so geschieht die jeweilige Beauftragung durch den BRK-Hausnotrufdienst im Namen und auf Rechnung des Teilnehmers. Dies betrifft auch alle weiteren Folgeleistungen, die sich aus der Inanspruchnahme des Hausnotrufdienstes ergeben, sofern sie nicht als Zusatzleistungen des BRK-Hausnotrufdienstes vereinbart sind.

3. Fehlalarm

Ein Fehlalarm entsteht, wenn ohne Vorliegen eines Notfalls ein Notruf ausgelöst wird und die Hausnotrufzentrale Notfallmaßnahmen gemäß Vertragsvereinbarung in die Wege leitet. Ein Fehlalarm kann auch durch vom Teilnehmer zu vertretende Missverständnisse bei der Entgegennahme von Notfallmeldungen ausgelöst werden. Im Falle eines Fehlalarms trägt der Teilnehmer die daraus entstehenden Kosten.

4. Zutritt zur Wohnung und Wohnungsschlüssel

(1) Der Teilnehmer gestattet den im Zusammenhang mit einem Hilfeinsatz vom BRK-Hausnotrufdienst oder der Rettungsleitstelle zu ihm entsandten Einsatz- und Hilfskräften den Zutritt zu seiner Wohnung. Gleiches gilt – nach vorheriger Anmeldung – für Mitarbeiter des BRK-Hausnotrufdienstes, die den Teilnehmer zwecks Besichtigung, Wartung oder Reparatur der leihweise zur Verfügung gestellten Geräteausstattung aufsuchen. Diese Personen werden sich durch einen Dienstausweis oder eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit beim BRK legitimieren.

(2) Ist die Hinterlegung eines Wohnungsschlüssels vereinbart, so trägt der Teilnehmer die Kosten zur Fertigung der zur Hinterlegung bestimmten Schlüssel. Der Teilnehmer stellt sicher, dass die Schlüssel, die er dem BRK-Hausnotrufdienst übergibt, die entsprechenden Türen für den Zugang zu seiner Wohnung ordnungsgemäß aufschließen. Bei eventuellen Schlosswechseln erhält der BRK-Hausnotrufdienst unverzüglich einen passenden neuen Schlüssel.

(3) Der BRK-Hausnotrufdienst verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Vertrages überlassenen Schlüssel des Teilnehmers gegen unbefugten Zugriff gesichert zu verwahren. Die Schlüssel werden ausschließlich zu Zwecken, die mit einem infolge Notrufauslösung eingeleiteten Hilfeinsatz in Verbindung stehen, verwendet. Die Schlüssel werden in einem abgeschlossenen Schlüsseldepot verwahrt. Der BRK-Hausnotruf versichert die ihm übergebenen Schlüssel des Teilnehmers gegen Diebstahl, Verlust und Beschädigung, solange sie sich vertragsgemäß in seinem Besitz befinden.

(4) Bei sich für die Hausnotrufzentrale aus der Notrufsituation darstellender Gefahr für Leib und Leben ist der BRK-Hausnotrufdienst nicht verpflichtet, vorrangig einen ihm überlassenen Schlüssel zum Hilfeort zu bringen, um eine Beschädigung des Haus-/Wohnungszugangs infolge gewaltsamer Öffnung zu vermeiden. Ist eine lebensbedrohliche Situation zu vermuten und ist der dem BRK-Hausnotrufdienst bekannte Inhaber der Schlüssel nicht erreichbar oder können wegen der Eilbedürftigkeit die Schlüssel nicht rechtzeitig beschafft bzw. mitgenommen werden oder die Tür dennoch nicht geöffnet werden (z.B. bei steckendem Schlüssel oder Sicherheitsschloss), so ist der Teilnehmer damit einverstanden, dass die Wohnungstür gewaltsam geöffnet wird. In diesem Fall übernimmt der Teilnehmer die für die Türöffnung und Türreparatur anfallenden Kosten. Kosten für Folgeschäden einer Türöffnung gehen ebenfalls auf Rechnung des Teilnehmers.

(5) Verzögert sich im Falle einer Notlage, die keinen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden zum Gegenstand hat, die Vertragsleistung des BRK-Hausnotrufdienstes für den Teilnehmer wegen eines fehlenden bzw. verzögerten Zutritts zur Wohnung mangels Zugriff auf einen Wohnungsschlüssel, so ist der BRK-Hausnotrufdienst diesbezüglich von jeglicher Haftung freigestellt.

5. Erbringung von Leistungen durch Dritte

Dem BRK-Hausnotrufdienst bleibt es vorbehalten, Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der BRK-Hausnotrufdienst informiert den Teilnehmer auf Anfrage, welche vertraglichen Leistungen durch Dritte erbracht werden.

6. Unübertragbarkeit der Dienstleistung

Die Inanspruchnahme der Dienstleistung steht ausschließlich dem Teilnehmer zu und ist von diesem nicht auf Dritte übertragbar.

7. Haftung

(1) Der BRK-Hausnotrufdienst haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – unbegrenzt.

(2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des BRK-Hausnotrufdienstes bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss



vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Teilnehmer vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Abweichend von den im vorangehenden Absatz genannten Bestimmungen haftet der BRK-Kreisverband als Betreiber des Hausnotrufdienstes unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung, auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des BRK-Hausnotrufdienstes, beruhen.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

(5) Die beiderseitige Haftung ist im Falle höherer Gewalt, insbesondere auch bei Vertragsstörungen infolge von Sturm, Gewitter, Hochwasser, Erdbeben, Naturkatastrophen und Ähnlichem, ausgeschlossen. Der BRK- Vertragspartner kann für Beeinträchtigungen und Störungen der Strom- und Telefonnetze nicht haftbar gemacht werden.

8. Kündigung / Beendigung des Vertrages

(1) Ist der Vertrag auf eine bestimmte Dauer geschlossen, endet der Vertrag durch den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Monat.

(2) Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, ist er von beiden Seiten zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündbar. Die Kündigung erfolgt in schriftlicher Form.

(3) Im Falle des Ablebens des Teilnehmers endet dieser Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Teilnehmer verstorben ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Etwaige Überzahlungen aus Vorausleistungen des Teilnehmers werden durch den BRK-Hausnotrufdienst zurückerstattet.

(4) Der BRK-Hausnotrufdienst verpflichtet sich, die ihm überlassenen Schlüssel des Teilnehmers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben.

9. Zahlungsbedingungen

(1) Für regelmäßige vertragliche Leistungen werden über die im Vertrag hierfür ausgewiesenen Beträge keine gesonderten Rechnungen erstellt. Für alle anderen Leistungen erhält der Teilnehmer eine Einzelrechnung.

(2) Monatliche Beträge sind jeweils zum Ersten des Monats im Voraus fällig, jährliche Beträge jeweils zum Ersten des Monats, in dem der Vertrag beginnt. Alle anderen Beträge werden mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Alle Beträge werden über die vom Teilnehmer zu erteilende SEPA-Lastschrift abgebucht. Für unberechtigte Widersprüche des Teilnehmers gegen Lastschriften sowie Rücklastschriften wegen nicht ausreichender Kontodeckung werden dem Teilnehmer die jeweiligen

Bankspesen sowie eine Bearbeitungspauschale von 10 € in Rechnung gestellt.

10. Änderung des Vertrages und Entgelterhöhung

(1) Der BRK-Hausnotrufdienst behält sich Änderungen der Vereinbarung mit dem Teilnehmer vor. Dazu gehört auch die angemessene Erhöhung des Entgelts.

(2) Beabsichtigte Vertragsänderungen werden dem Teilnehmer mindestens 2 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprochen hat. Widerspricht der Teilnehmer einer Vertragsänderung, steht dem BRK-Hausnotrufdienst ein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 10. Abs. 2 zu.

(3) Bei einer Erhöhung des Entgelts steht dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende zu. Dieses kann er innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausüben.

11. Datenschutz

Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren wir Sie in unserem „Datenschutzhinweis“. Das Dokument erhalten Sie als Anlage zum Dienstleistungsvertrag.

12. Widerrufsbelehrung und Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (BRK-Kreisverband Bamberg, Hainstraße 19, 96047 Bamberg; FAX: 0951/9818920; HNR@kvbamberg.brk.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.



Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Sonstiges

(1) Der Hausnotrufvertrag unterliegt deutschem Recht.

(2) Kein Mitarbeiter des BRK-Vertragspartners ist berechtigt, vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende mündliche Vereinbarungen zu schließen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Hausnotrufvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit er in seinem Kerngehalt durchführbar bleibt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(4) Der BRK-Vertragspartner nimmt nicht am Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.